

Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

Funfzehnter Band.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Göttingen,

Verlag der Dieterich'schen Buchhandlung.

1875.

Zur Geschichte des schwäbischen Städtebundes
der Jahre 1376—1389.

Von

Josef Vochezer.

Im zweiten Bande der Forschungen zur Deutschen Geschichte hat Wilhelm Vischer seine eingehenden Forschungen über die Geschichte des schwäbischen Städtebundes vom Jahre 1376—1389 niedergelegt und dazu im dritten Bande derselben Zeitschrift noch einige werthvolle Ergänzungen und Berichtigungen geliefert. In der genannten Arbeit nun und namentlich auch in dem etwas später erschienenen ersten Bande der von Julius Weizsäcker herausgegebenen Deutschen Reichstagsakten haben wir bisher vielfache Spuren von Verhandlungen über die königliche Anerkennung dieses Städtebundes gehabt; ja auch an nicht unbedeutlichen Hinweisungen darauf, daß diesbezügliche Urkunden wenigstens in Entwürfen vorhanden gewesen, hat es uns nicht gefehlt. Allein diese Akten und Urkunden selbst sind noch immer verborgen geblieben. Jetzt endlich befinden wir uns in der glücklichen Lage, etwas derartiges beizubringen. Bei den Nachforschungen, die für die Deutschen Reichstagsakten auch im Hamburger Archiv-Konservatorium angestellt wurden, fanden sich dort unter den „Acta über Rotenburg an der Tauber wegen des Landfriedens 1348—1447 Nr. Ba B.“ die vier Urkunden, die mir von der Redaktion der deutschen Reichstagsakten zur ersten Veröffentlichung überlassen wurden und die hiermit folgen. Es sind Copien, von einer und derselben gleichzeitigen Hand — der Charakter der Schrift weist ins letzte Viertel des vierzehnten Jahrhunderts zurück — quer geschrieben auf ein nur auf einer Seite beschriebenes papiernes Folioblatt, und zwar dort in derselben Reihenfolge, in der sie hier erscheinen.

I.

Wir Wentzlaw etc: umb den bunt, den unser und dez¹ richs stete in Swoben mit einander gemacht haben uns und dem heiligen rich² zu nutz und zu eren und daz si uns und dem heiligen rich dez baz gedienen mögen, und wir eigenlichen erkunden haben daz landen und luten fride und

¹ B add. heiligen (eher als heiligen) Romischen.

² om. B aus Versehen.

gemoeh doruz gangen ist und noch¹ gen sol, und dorumb so haben wir in von besundern gnaden denselben iren bunt bestetigt und bestetigen in den mit rechter wizzen und² kunklicher mecht mit kraft diz briefs, mit allen pünden und artikeln alz sie sich zu einander vereint verstrikt und verbunden haben, mit der bescheidenheit daz wir uns und dem heiligen rich ussnemen³ alle unser friheit und reht,⁴ doch also daz die vorgnanten stete beliben bei allen iren friheiten briefen und guten gewonheiten die sie her haben braht von Romischen keisern und kunigen unsern vorfarn, on allez geverde.

II.

Wir die hernachgeschriben dez heiligen Romischen richs stete Ulme etc. verjehen etc.: ob daz were dazieman, wer der were, hern Wentzlaven Romischen kunig und kung zu Beheim, unserm lieben gnedigen herren, in daz heilig Römisch rich vallen wölt oder in doran irren hindern oder krenken wölt, daz wir im danne alle und unser ieglich stat besünder getrewlich geroten beholfen und beigestendig sollen und wollen sin nach allen⁵ unserm vermögen in disen Tutschen landen hie disseit dez gebirgs, on alle arglist und geverde.

III.

Wir Wentzlaw etc. [weiter bis gewonheiten wie in Nr. I, wo die übrigens nur stilistischen Varianten unter B verzeichnet sind; dann folgt:] alz sie die von andern unsern vorfarn keisern und künigen und auch von uns herbraht haben. und sollen auch nemlichen bei irem bünd beliben nach irs buntbriefs lute und sage, alz wir in den von kunklicher mecht bestetigt⁶ haben mit kraft diz briefs.

IV.

Wir die hernach geschriben dez heiligen Römischen richs stete Ulme etc. verjehen. etc: wer der wer' der sich gen hern Wentzlaven Romischen kung und künig zu Beheim, unserm lieben gnedigen herren, für einen Romischen künig ufwerfen wölt und denselben unsern gnedigen herren von dem⁷ Römischen kungrich dringen wolt, daz wir im denne gen demselben getrewlichen [weiter wie Nr. II, nur ist weggelassen nach allen unserm vermögen].

¹ B fürbaz. ² om. B aus Versehen. ³ B usgenommen haben.

⁴ B add. und. ⁵ sic. ⁶ B bestetigt.

⁷ In der Vorlage ausgestrichen selben.

Schon der erste Blick, den wir auf diese Urkunden Nr. I—IV werfen, läßt uns dieselben als bloße Entwürfe erkennen. Denn der Umstand, daß die Eingänge nur abgeklirzt gegeben sind und daß das Datum am Schlusse fehlt, weist uns von vorn herein darauf hin, daß wir es hier nicht mit eigentlichen Ausfertigungen, sondern nur mit Entwürfen zu thun haben. Da alle vier Urkunden auf einem Blatte zusammengeschrieben sind, so haben wir hier nicht die ursprüngliche Aufzeichnung dieser Entwürfe, sondern Abschriften derselben zu erkennen, die zu irgend einem Zwecke gemacht und zusammengestellt worden sind. Daß es abgeklirzte Abschriften von wirklich ausgefertigten Urkunden seien, ist bei dem Mangel der Originalausfertigungen und besonders noch dem ganzen Lauf der Dinge höchst unwahrscheinlich.

Die nahe Beziehung der vier Stücke sowohl unter einander selbst als auch zu den im ersten Band der deutschen Reichstagsakten über den im März 1387 zu Nürnberg abgehaltenen königlichen Städtetag veröffentlichten Akten, *RA. I, Nr. (301), 302, 303 (307)*, ist ebenfalls sofort klar. Fraglich erscheint noch ihre Herkunft. Doch leitet uns einerseits ihr Inhalt, andererseits aber der Umstand, daß sie sich bloß noch in einem reichsstädtischen Archive — unter den im Bamberger Konservatorium aufbewahrten Materialien der ehemaligen Reichsstadt Rotenburg a. T. — vorfinden, darauf hin, dieselbe bei den Städten zu suchen. In zweien von ihnen, Nr. I u. III, bestätigt König Wenzel den schwäbischen Städtebund als solchen und die Freiheiten und Gewohnheiten seiner einzelnen Glieder; in den beiden andern dagegen, Nr. II u. IV, machen die Städte dem Könige Gegenversprechungen, namentlich die der Hilfe gegen seine Feinde. In Wirklichkeit aber hat bekanntlich König Wenzel nie eine schriftliche Bestätigung dieses Bundes von sich gegeben (vergl. *RA. I, Nr. 301 und 302*), und auch das, was die Reichsstädte ihm am 21. März 1387 wirklich versprechen (vergl. *RA. I, Nr. 303*), lautet etwas anders als das, was sie ihm nach Inhalt der beiden Entwürfe Nr. II u. IV versprechen wollten. Die vier Entwürfe bezeichnen also nur Entwicklungsphasen in den diesbezüglichen Verhandlungen, also nur was die Städte zu einer gewissen Zeit vom Könige für sich und ihren Bund verlangten und was sie ihm dafür geben wollten.

Es erhebt sich nun die Frage, in welche Zeit die Entstehung dieser vier Entwürfe zu setzen sei. In diejenige nach dem 20. und 21. März 1387 passen sie nicht; denn es folgt da noch im gleichen Jahre die Mergentheimer Stellung (*RA. I, Nr. 324*), und nach dem Kriege schon am 1. Mai 1389 zu Eger die Aufhebung und das Verbot des Bundes (*RA. II, Nr. 76*). Es bleibt uns also nur der Zeitraum zwischen der Gründung des schwäbischen Städtebundes vom 4. Juli 1376 (das Regest der Urkunde siehe bei W. Bischof in den Forschungen zur Deutschen Geschichte II, 129 Nr.

32) und den zwischen dem König und den Städten ausgetauschten Versprechungen vom 20. und 21. März 1387 (N.N. I, Nr. 302 und 303). Man kann nun hier, zum Theil auch durch die archivalische Vorlage bestimmt, zunächst an den königlichen Städtetag zu Nürnberg vom März 1387 selbst denken (vergl. N.N. I, 542, 33 f.). Freilich steht in Nr. II u. IV bei Aufzählung der Städte Ulm voran, was durchaus nicht stimmt mit der Reihenfolge der Städte, wie wir sie in N.N. I, Nr. 301—303 eingehalten finden. Dagegen läßt sich aber bemerken, daß einerseits die Aufzählung in diesen Entwürfen überhaupt eine abgebrochene ist, andererseits der Grund dieser Voranstellung Ulms vielleicht darin zu suchen sei, daß dieser Stadt die Urheberschaft oder Haupturheberschaft dieser Entwürfe zukomme. Zielen nun diese Nr. I—IV wirklich auf März 1387, so hätten wir in denselben nur die Vorschläge, welche die Städte dem Könige auf Ulms Betreiben in jenen Tagen machten, ehe es zu den beiden Urkunden am 20. und 21. März (N.N. I, Nr. 302 und 303) kam, und womit dann die Verhandlungen ihren Abschluß fanden. Da es zwei verschiedene königliche und zwei verschiedene städtische Urkunden sind, so wäre anzunehmen, daß wir in ihnen die verschiedenen Stufen der zwischen dem Könige und den Städten in jenen Tagen gepflogenen Verhandlungen vor uns hätten. Bei dieser Annahme dürfte dann freilich die Reihenfolge in der Vorlage, die wir auch in unserem Abdrucke beibehalten, nicht die richtige sein. Wir hätten N.N. I, Nr. 302 und 303 als zusammengehöriges und die Entwicklung abschließendes Paar zu betrachten — was es auch in der That ist, nur in etwas anders modificirtem Zusammenhange, wie wir unten sehen werden — und Nr. I—IV zu ähnlichen Paaren zu gruppiren. In diesem Falle würden wohl Nr. II u. III als die gegenseitig am weitesten gehenden Leistungen und Nr. I u. IV als die weniger weit gehenden zusammengehören, auf die eben N.N. Nr. 302 u. 303 als die am wenigsten weit gehenden folgen würden, um so das Ganze abzuschließen. Darnach hätten dann die Städte zuerst vom Könige Nr. III verlangt und ihm dafür Nr. II geboten, und als sie dieses nicht erlangt, wenigstens Nr. I sich erbeten und dafür Nr. IV zugesagt, und erst, als auch dieses nicht durchgegangen, hätte man sich auf N.N. I, Nr. 302 und 303 vereinigt. Dies wäre ein Versuch, durch den jedoch auch die Möglichkeit einer andern Gruppierung noch nicht absolut ausgeschlossen wäre. Allein es ist denn doch zweifelhaft, ob man die in der Vorlage zunächst nur so zusammengeschriebenen Stücke überhaupt zu solchen Paaren gruppiren darf, deren Glieder einander ebenso entsprechen, wie dies zwischen N.N. I, Nr. 302 u. 303 der Fall ist. Man kann nicht wissen, ob wirklich je zwei zusammengehören, oder in welcher Reihe sie sich überhaupt folgen; auch können ganz leicht von der einen wie von der andern Seite Mittelglieder ausgefallen sein.

Bisher sind wir nur immer von der eigentlich durch nichts geforderten Annahme ausgegangen, daß alle diese vier Entwürfe auf

den Nürnberger küniglichen Städtetag vom März 1387 gehören. Wir sind aber nicht genöthigt hierbei stehen zu bleiben, vielmehr dürften wir zu einem günstigeren Resultate gelangen, wenn wir von dieser Voraussetzung abgehen. Wir haben ja schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß bei Aufzählung der Städte (wobei die Namen der übrigen freilich mit einem 'etc.' ersetzt sind) Ulm voranstehet, und dabei indirect wenigstens darauf hingewiesen, daß dies gegen eine Verlegung der Urkunden ins Jahr 1387 spreche. Der an genannter Stelle für die Möglichkeit, sie doch ins Jahr 1387 zu setzen, gegebene Erklärungsversuch kann nun durchaus nicht als durchschlagend betrachtet werden, da dieses Verfahren hier ein in der ganzen damaligen Praxis allein dastehendes wäre, und als solches nichts erklären und beweisen würde, sondern vielmehr selbst zuerst der Erklärung und des Beweises bedürfte. Die Sache verhält sich vielmehr folgendermaßen. Bei Gründung des Bundes am 4. Juli 1376 steht Ulm voran (s. Wischer, Forschungen II, 129 Nr. 82); aber seitdem Augsburg, Regensburg, Basel und Nürnberg dem Städtebund beigetreten, gehen diese bei Aufzählung der Mitglieder desselben in den Urkunden vorans und werden also vor Ulm genannt, und zwar nicht erst am 20. und 21. März 1387, wie in *NA.* I, Nr. 302 und 303. So tritt Augsburg dem Städtebund bei am 27. Juli 1379 (Wischer l. c. Nr. 138, nach St. Chr. IV, 64, vor 25. Juli), und seitdem erscheint Ulm nie mehr in Urkunden zuerst genannt, denn schon in der Bundesurkunde vom 17. Juni 1381 (Wischer l. c. Nr. 159) wird Augsburg vor Ulm genannt. Regensburg tritt am 2. Sept. 1381 dem Bunde bei (Reg. Boic. X, 80, Wischer l. c. Nr. 165) und wird in der Urkunde vom 9. April 1382 (Wischer l. c. Nr. 174) sammt Augsburg vor Ulm aufgeführt. Basel tritt am 1. Juni 1384 bei (Wischer l. c. Nr. 211) und erscheint bereits am 21. Juni desselben Jahres mit Regensburg und Augsburg vor Ulm (Wischer l. c. Nr. 214). Nürnberg tritt am 14. oder 21. Juni 1384 dem Bunde bei (Wischer l. c. Nr. 214 und St. Chr. I, 38) und schon am 26. Juli des gleichen Jahres steht man es vor Ulm genannt (*NA.* I, 246 u. Wischer l. c. Nr. 219). Es müssen also die beiden Entwürfe Nr. II u. IV, wo Ulm, wie am 4. Juli 1379, Datt S. 39—42), voranstehet, in einer Zeit verfaßt sein, wo eben genannte vier Städte noch nicht zum Bunde zählten. Da nun der Anschluß Augsburgs, das unter jenen vier Städten am frühesten beitrat und nach dessen Beitritt Ulm, wie schon bemerkt, immer hinter denselben steht, am 27. Juli 1379 erfolgte, so müssen die beiden Entwürfe Nr. II und IV vor diesem Zeitpunkt angefaßt werden.

Es erhebt sich nur die Frage, ob auch die beiden andern Entwürfe, Nr. I und III, in eine frühere Zeit als in den März 1387 zu versetzen seien. Was nun vor allem ihren Inhalt betrifft, so bestätigt Wenzel in ihnen den schwäbischen Städtebund als solchen und die Freiheiten, Bräue und guten Gewohnheiten seiner einzelnen Glieder. Diese Bestätigung also gibt oder besser soll Wenzel geben. Diesem

allgemeinen Inhalte nach nun würden die beiden Urkunden in dem ganzen Zeitraum vom 4. Juli 1376 bis 20/21 März 1387, ja bis 1. Mai 1389 passen. Doch weist schon der in Nr. I u. III gebräuchte Ausdruck 'unser und dez richs stote in Swoben' auf eine frühe Zeit des Bundes hin, indem hier noch von keinen fränkischen und bayerischen Städten die Rede ist. Zwar würde das noch kein zwingender Grund sein, sie in die Anfangszeit des Bundes zu verlegen (vgl. Vischer, Forschungen II, S. 68 ff.), aber doch macht es uns aufmerksam zu versuchen, sie in die Zeit vor dem Eintritt von Nürnberg und Regensburg unterzubringen.

Ein genaueres Eingehen auf beide Urkunden ermöglicht uns nun noch in der That eine bestimmtere Fixirung. Der Hauptinhalt ist bei beiden derselbe. Die Bestätigung des Bundes namentlich wird in beiden gewährt; dagegen ist bei Bestätigung der Freiheiten, Briefe und guten Gewohnheiten ein Unterschied bemerkbar. In Nr. I heißt es: doch also daz die vorgnanten stete beliben bei allen iren friheiten briefen und guten gewonheiten, die sie her haben braht von Romischen keisern und kunigen unsern vorfarn, on allez geverde, während dagegen die Parallestelle in Nr. III also lautet: doch also daz die vorgnanten stete beliben bei allen iren friheiten briefen und guten gewonheiten, alz sie die von andern unsern vorfarn keisern und kungen und auch von uns herbraht haben. Wenn man bedenkt, wie sehr namentlich in jener Zeit die Städte auf Anerkennung ihrer Privilegien u. s. w. drangen, so muß man auf diesen Unterschied des Ausdrucks Gewicht legen und sagen, daß Nr. I zu einer Zeit abgefaßt wurde, in der König Wenzel den Städten ihre Privilegien u. s. w. noch nicht bestätigt hatte. Da dieses aber am 31. Mai 1377 zu Rotenburg geschah (N. A. I, Nr. 106), so wäre demnach Nr. I in die Zeit zwischen dem 4. Juli 1376 und 31. Mai 1377 zu verlegen. Man könnte dann in Nr. I entweder einen Rest der Verhandlungen erblicken, welche auf dem Rotenburger Tage von 1377 oder kurz vorher stattfanden, oder man kann auch an den Nürnberger Tag von 1376 denken (vgl. Janssen, Frankfurts Reichs-correspondenz I, S. 1 f.); denn daß sie damals zu Nürnberg durch ihre Gesandten Otto Not von Ulm und Konrad in der Peunt aus Konstanz die schriftliche Bestätigung ihres Bundes und ihrer Privilegien u. s. w. verlangten aber nicht erhielten, wissen wir sicher (aus Janssen I. e., die Namen aus St. Chr. I, 131). Die Städte hätten dann damals, indem sie die offizielle Anerkennung ihres nicht lange vorher (am 4. Juli 1376; vgl. Vischer I. e. Nr. 82) geschlossenen Bundes verlangten, unsere Nr. I vorgelegt und vorgeschlagen als Entwurf einer vom König Wenzel auf dem Nürnberger Huldigungstage auszufertigenden Urkunde. Und es ist dann sehr wohl möglich, daß sie schon damals bereit waren eine solche Versicherung zu geben, wie wir sie in Nr. II u. IV vor uns haben. Am liebsten denkt man dabei an Nr. II, weil hier die Worte unserm lieben gnedigen herren

in daz heilig Römisch rich vallen wölt oder in doran irren hindorn oder krenken wölt, noch keinen bestimmten Hinweis auf eine etwa bevorstehende Thronrevolution enthalten, wie dies in Nr. IV der Fall ist in den Worten: wer der wer' der sich gen hern Wentzlawen Romischen kung und künig zu Beheim — für einen Romischen künig ufwerfen wölt und denselben unsern gnedigen herren von dem Römischen kungrich dringen wolt. Diese Annahme wird noch unterstützt durch eine andere Erwägung. Wenn wir nämlich den Inhalt von Nr. II genau betrachten, so finden wir in demselben nichts anderes, als was wir als den Inhalt einer Huldigung dem neu erwählten König Wenzel gegenüber erwarten müssen; Nr. II wäre somit parallel mit N. A. I, Nr. 55, Nr. 94 und Nr. 97 mit Ann. 1, nur wäre Nr. II als ein nicht vollständig erhaltener Huldigungsentwurf anzusehen, und, was in Nr. II von dem Städtebund versprochen wird, müßte als bloßer Zusatz betrachtet werden, es ginge also vorans ein Wortinhalt ungefähr wie in N. A. I, Nr. 55 (hier in Nr. II ersetzt durch das 'etc.' nach versehen); und daran schloße sich das specielle Versprechen (Nr. II: ob daz were — on alle arglist und geverde). Da somit unsere Nr. II wohl nichts anderes ist als ein Huldigungsentwurf des schwäbischen Städtebundes, und da sie, wie schon oben gezeigt, vor Ende Juli 1379 fallen muß, so gehört sie in die Zeit vom 4. Juli 1376, wo der Bund gestiftet ward, bis 27. Juli 1379. Dieser Rahmen verengt sich noch bedeutend, wenn wir bedenken, daß die Bundesstädte am 31. Mai 1377 in die Versöhnung mit Wenzel eintraten (N. A. I, Nr. 104—107), worauf dieser seine Bevollmächtigten zur Entgegennahme der Huldigung an sie schicken konnte (s. Urk. vom 17. Juni 1377, N. A. I, Nr. 111). Demnach würde dann als Abfassungszeit für Nr. II nur die Zeit zwischen 4. Juli 1376 und 31. Mai 1377 übrig bleiben. Und innerhals dieses Zeitraumes dürfte man am allerheftesten an den Nürnberger Huldigungstag vom Juli 1376 denken, so daß auf denselben dann die obgenannten Abgeordneten des schwäbischen Städtebundes Nr. I zu verlangen und dafür Nr. II zu bieten beauftragt gewesen wären.

Was nun die Entstehungszeit von Nr. III betrifft, so haben wir schon oben durch Anführung der Parallelstellen von Nr. I und III auf einen Unterschied aufmerksam gemacht, der zwischen beiden obwaltet. In Nr. I verlangen die schwäbischen Städte bloß die Bestätigung der Privilegien, die sie von den Vorfahren König Wenzels erhalten hatten; in Nr. III aber verlangen sie auch die Bestätigung der Privilegien, die sie von ihm selbst erhalten hatten. Da nun aber König Wenzel den im schwäbischen Städtebund befindlichen Städten erst auf dem Rotenburger Tage vom Mai 1377 ihre Privilegien von früher bestätigte und dazu neue verlieh, so muß unsere Nr. III nach diesem Tage entstanden sein, und zwar zu einer Zeit, als die Städte wieder um Bestätigung ihres Bundes und ihrer Privilegien beim König einkamen. Und wenn wir nun nach dieser Zeit

uns umsehen, so finden wir in einem Bericht Wuns an Wrbflugen vom 4. März 1379 (N.N. I, Nr. 141), daß die Städte auf dem Frankfurter Reichstage vom Februar und März 1379 von neuem die Bestätigung ihres Bundes durch den König betrieben. Ja es scheinen uns die Worte jenes Schreibens: daz uns der brieffe umb die bestetigunge dez bundez nicht versigelt mug werden, geradezu darauf hinzuweisen, daß ein förmlicher Entwurf der betreffenden Bestätigungsurkunde vorhanden war und vom König nur noch ausgefüllt und besiegelt zu werden brauchte. Dieses dürfte aber nun gerade unser Entwurf Nr. III sein, der sonst, abgesehen von dem schon berührten Unterschiede, im Wesentlichen mit Nr. I gleichlautet. Nur wird in Nr. III durch die Worte: und sollen auch nemlichen — diz brieffs, der bestätigte Fortbestand des Bundes zum Schlusse noch einmal kräftig hervorgehoben, eine Wendung die früher wohl nicht so nothwendig erschienen war, als sie bei der drohenden Lage im Jahre 1379 zu größerer Beruhigung wünschenswerth sein mochte.

Da ferner nach unserer obigen Ausführung auch der Entwurf Nr. IV vor 27. Juli 1379 anzusehen ist, so ist wohl denkbar, daß er von den Städten als Gegengabe für Nr. III geboten wurde. Allerdings ist in Nr. IV, wie früher erwähnt, schon ziemlich deutlich die Gefahr einer Umwälzung im Reiche in Aussicht genommen, obgleich wir sonst von einem solchen Plane erst durch das Schreiben des Kaplan Heinrich Welter in Mainz vom 5. Februar 1384 (Zausen I. c. I, Nr. 37, und daraus wieder abgedruckt in N.N. I, Nr. 236) directe Kunde erhalten. Aber wenn wir in Anschlag bringen, wie spärlich noch das Licht auf die Ereignisse jener Zeit fällt, so hindert uns nichts an der Annahme, daß man schon im Jahre 1379 solche Pläne erwartet und bestrafet habe. Diese Annahme wird noch bestärkt durch die Betrachtung der unverkämpften und unmaßenden Sprache, der sich die rheinischen Kurfürsten am 13. Januar 1380 in dem Schreiben an den König und in der Instruction für die Gesandtschaft, welche sie an denselben schickten, bedienen, vgl. Beilage Nr. I und II, welche beiden Stücke mir aus dem künftigen Supplementbande der Deutschen Reichstagsakten zur Veröffentlichung überlassen worden sind sammt den dazu gehörigen Anmerkungen. In Anbetracht alles dessen wird es zu immer größerer Wahrscheinlichkeit, daß auch Nr. IV, ebenso wie Nr. III, auf den Frankfurter Tag vom Februar und März 1379 zu verlegen ist. Der Unterschied zwischen Nr. II und IV, indem bei letzterem das stärkere 'nach allen unserm vormögen' sowie die Worte 'alle und unsor ieglich stat besünder', die in Nr. II stehen, weggeblieben sind, mag seinen Grund darin haben, daß die Städte in ihrer ängstlichen Vorsicht sich nicht zu sehr blenden wollten, zumal da es sich zunächst um das Schisma handelte, in welcher Frage ein Theil der Reichsstädte etwas zurückhaltend gewesen zu sein scheint.

Was nun endlich noch das Verhältniß unserer Urkunde Nr. I—

IV zu N.N. I, Nr. 302 und 303, mit denen sie, wie schon oben bemerkt, in ziemlich naher Verwandtschaft stehen, betrifft, so dürfte es sich damit also verhalten. Als die Städte auf dem königlichen Städtetag zu Nürnberg im März 1387 wieder auf die Bestätigung ihres Bundes drangen, haben sie hier wahrscheinlich wieder unsern Entwurf Nr. III vorgelegt und dafür wieder Nr. IV als Gegengabe geboten, zumal da der Standpunkt der Verhandlungen im Wesentlichen noch derselbe war wie im Frühjahr 1379, wohin wir die Entstehung dieser beiden Entwürfe verlegt haben. In der That ergibt eine Vergleichung der Nr. IV mit N.N. I, Nr. 303 der Ausfertigung vom 21. März 1387, eine so große Ähnlichkeit des Wortlautes, daß man kaum anders annehmen kann, als daß erstere zur Grundlage für Abfassung der letzteren gedient haben muß. Wahrscheinlich aber kamen alle vier Entwürfe Nr. I—IV auf jenem königlichen Nürnberger Städtetage wieder zur Sprache. Darauf weist einmal der Umstand hin, daß sich alle auf Einem Blatt von Einer Hand zusammengeschrieben finden, wie zu dem Zwecke sie zu vergleichen und weiter zu benutzen; und noch specieller weist darauf hin die Thatfache, daß diese Entwürfe sich unter den Notenburger Akten vorgefunden haben. Denn wie wir (aus N.N. I, Nr. 304) wissen, erhielt Notenburg damals die auf genanntem Nürnberger Tage vom Könige ausgefertigte Urkunde, N.N. I, Nr. 302, zur Aufbewahrung, und damit mögen wol auch die damals wieder benutzten früheren Akten, Nr. I—IV, in das Archiv dieser Stadt gelangt sein. Die Differenzen zwischen N.N. I, Nr. 302 und 303 einerseits und unsern Urkundenentwürfen Nr. I—IV andererseits erklären sich ganz einfach aus dem theilweisen Scheitern der Verhandlungen auf dem genannten Nürnberger Tag. Die Städte sind auch hier mit ihrem Verlangen der Bundesbestätigung durch den König nicht durchgedrungen. Es kam nur zu dem Bündniß zwischen dem König und dem Städtebund vom 20/21. März, dessen Urkunden uns in N.N. I, Nr. 302 und 303 vorliegen. Den Städtebund jedoch bestätigt Wenzel nicht, sondern er verspricht ihnen nur, daß sie bei ihren Privilegien bleiben und beim Reich behalten (d. h. nicht versezt, verkauft, verkümmert und verpfändet, vgl. Nr. 106) werden sollen, sowie daß er sie gegen jede Beeinträchtigung dieser Art schützen wolle. Damit verspricht er ihnen freilich eigentlich nichts neues, denn hiezu war er schon als König, insbesondere durch Nr. 106, verpflichtet; doch mochten die Städte auf ein solches besonderes Versprechen bei der bekannten Geldnoth Wenzels noch einigen Werth legen. Demgemäß haben dann auch die Städte ihre Zusage sehr beschränkt. Einmal durch die gleiche Vorsicht, wie wir sie schon in Nr. IV fanden. Es ist zwar in beiden Stücken, Nr. IV und N.N. I, Nr. 303, der Fall der Verpflichtung zur Hilfe mit den gleichen Worten ausgesprochen (sich gen — für einen Römischen König aufwerfen wolt und denselben — von dem Römischen küngrich dringen wolt), aber auch die städtische Hilfeleistung selbst ist wie in Nr. IV bestimmt, indem

auch in *ITA. I*, Nr. 303 die Worte 'alle und unser ieglich stat besünder', und 'nach allen unserm vermögen', die in Nr. II gestanden hatten, fehlen. Damit hatten sich denn auch die Städte keine weitere Verpflichtung aufgeladen, als diejenige, welche sie indirect schon im Huldigungsseid (sicher haben die hier in Frage kommenden Städte ebenso gehuldigt wie Frankfurt in *ITA. I*, Nr. 55 und Achen ib. Nr. 94 und 97, von Nürnberg wissen wir es wenigstens gewiß aus *ITA. I*, S. 162 Z. 22^a ff.) auf sich genommen hatten. Und um ja keinem Zweifel hierüber Raum zu geben, haben sie dies ausdrücklich in ihre Urkunde, *ITA. I*, Nr. 303, aufgenommen — und darin liegt eine neue Abschwächung gegenüber von Nr. IV, das in seiner allgemeinen Fassung diese strikte Beschränkung der Verbindlichkeit nicht ausdrücklich ankündigte — und nachdrücklich zweimal hinter einander ausgesprochen: als wir vormals — hern Wenzlawo — gehuldigt und gesworn haben; und: dorumbe derselben unser huldung nauchzevolgende und genög ze tün. Sie legen sich also damit, wie gesagt, keine neue Verpflichtung auf, sondern sprechen nur direct aus was in ihrem Huldigungsseide indirect schon enthalten war, was in jenen unruhigen Zeiten doch von einigem Werthe für König Wenzel sein mochte, weshalb denn auch die Urkunde *ITA. I*, Nr. 303 ausgefertigt wurde. So standen also auf beiden Seiten die Verpflichtungen gleichwerthig da: es war nicht viel damit gesagt sowie die Bestimmungen lauteten, der Bund hatte durch sie allein noch keine große Bedeutung, nur die politischen Umstände, unter denen er geschlossen wurde, gaben ihm eine solche; denn es ist ein Bund des Königs und der Städte, der sich nothwendig gegen die gemeinsamen Feinde richten mußte; diese gemeinsamen Feinde sind dabei nicht einmal genannt; aber jedermann wußte, daß es die Fürsten seien, gegen die man mit vereinter Besinnung Position nahm.

Demnach gestattet sich die Anschauung von dem Gang der Unterhandlungen, die sich mit der Anerkennung des Städtebundes durch den König beschäftigten, in Kürze folgendermaßen. Am 10. Juni 1376 war Wenzel, der Sohn Kaiser Karls IV, zum König erwählt worden. Gleich darauf nahm er in den Rheingegenden die Huldigung dortiger Städte und Fürsten entgegen. Während dessen versammelten sich viele süddeutsche Städte bereits am 18. Juli in Nürnberg, um dort den König zu erwarten und ihm ihre Huldigung darzubringen (*ITA. I*, S. 155 Anm. 1), während andere Städte, die hier nicht vertreten waren, die Sache schriftlich abmachten (Pflummern, *Annales Biboracenses I*, S. 102). Der kurz zuvor, 4. Juli 1376, gegründete schwäbische Städtebund aber hatte weder Gesandte noch Schreiben geschickt. Es erging daher an ihn der Befehl, das Versäumte nachzuholen. Auf dieses hin sandte der Bund zwei Abgeordnete, und verlangte zuerst durch sie die Bestätigung des Bundes und der Privilegien seiner einzelnen Glieder, wofür er dann die Huldigung in Aussicht stellte. Zu diesem Zweck erhielten die Boten wohl die Nr. I und II als Formulare für die Bestätigung des Bundes und für

die Huldigung vom Bundestage mit. Sie erlangten aber erstere nicht und verweigerten deshalb auch letztere. Der darauf folgende Krieg fand seine Beilegung durch König Wenzel auf dem Tag zu Rotenburg im Mai 1377 damit, daß die verbündeten Städte dem neuen Könige ohne Zweifel schon hier die bald nachher geleistete Huldigung zusagten und dafür die Bestätigung ihrer Privilegien, nicht aber die ihres Bundes erhielten: sie dürfen sich zwar bei Beeinträchtigung ihrer Rechte zur Abwehr Hilfe leisten, aber eben nicht als Bund (N. L. I, 192, 6—13). Die Bestätigung dieses Bundes suchten sie daher nach, als Wenzel nach seines Vaters Tod den ersten selbständigen Reichstag zu Frankfurt im Februar und März 1379 hielt. Hier ließen sie durch ihre Boten eine Urkunde über Anerkennung ihrer Conföderation zur Besiegelung vorlegen, wohl unsre Nr. III, und dürften dabei in unsrer Nr. IV ihre Gegengewissensreden gemacht haben. Doch erfuhren diese Boten bald von ihren guten Freunden, daß ihnen der briefe um die bestetigung des bundes nicht versigelt mäg werden (N. L. I, Nr. 141). Da sich der König von da an immer mehr den Fürsten, durch deren Bemühungen die Bestrebungen der Städte auf dem Reichstage waren vereitelt worden (l. c.), näherte, so hatten sie einstweilen keine Aussicht auf Gelingen ihres Planes. Günstiger gestaltete sich dieselbe, als Wenzel Ende 1384 die Fürstenpartei verließ und in den Jahren 1385 und 1386 immer mehr mit den Städten Hand in Hand ging. Daher nahmen sie im Jahre 1387 die alten Bestrebungen wieder auf, die aber dann den oben geschilderten, den alten Wünschen der Städte doch auch wieder nicht entsprechenden Abschluß fanden mit N. L. I, Nr. 302 und Nr. 303. Auf solche Weise sehen wir nun doch klarer in den Gang jener merkwürdigen Ereignisse hinein, und wenn gleich die von mir versuchte Datirung der Urkunden Nr. I—IV noch vielfach Sache der Vermuthung ist und bleibt, so dürfte sie doch auf gute Gründe gestützt sein, die eine nähere Beachtung wohl verdienen mögen.

Beilagen.

I.

Kurköln Kurtrier Kurpfalz¹ an K. Wenzel, bitten vorwurfsvoll, daß er wegen der Mißstände des Schismas auf 4. März mit Card. Hilcus an den Rhein komme zur Berathung. (1380)² Januar 13, Wesel.

Unsere willigen undertaunigen dienst züvor. Aller-

¹ Die Ueberschrift in der Vorlage nennt nur Kurfürsten im Allgemeinen; aus der beigegebenen Gesandtschaftsanweisung sieht man, daß es nur drei waren, und aus N. L. I, Nr. 152 erkennt man, welche diese drei sind.

² Siehe die Numern. zu der Gesandtschaftsanweisung vom gleichen Tag, Beilage II.

durchlüchtigoster fürst, lieber genediger¹ herre. wan ir selb und alle iuwer erber räte² wol wissend und erkennend solich löffe³, die vormalz und nû in der kristenhait ufgestanden sin, davon der geloub, gehorsamkait dez stâls ze Rom, wesen, undertänikait⁴ und bestendikait dez hailigon Römischen richs, dez ir ain houbt seit, grosslichen geswechet und gehindert werden, herumbe, lieber genediger herre, alz wir iu und dem rich truwen phlichtig sin, so bitten rauten und in-nigen wir iu mit ernst, daz ir daran sehen wellent, solichen gebrechen dez hailigen Römischen richs und iuwer selbs wirdikait und ere, und koment herus uf den Ryne wa in güt dunkt unverzogenlich, also daz ir uf mittevasten, daz ist uf den sunnentag Letare nechstkomet, uf daz lengest da seit, wan ez gross notdürft ist. laussent iuch daz rich lieben. Wir wellen uf den Rine gern zû iu komen und oech bigestendig⁵ sin und rauten in truwen, so wir uns dez best versinnen, und wellent oech bestellen, daz der cardinaul von Ravennen mit iuch kome; und laust daz rich in solicher irrung⁷ mit iuwer abwesung nit lenger beliben, wan uns und andern iuwern kurfürsten an dem Rine mit iu, so verre ir selber wolt, daz wir iuwern gnaden gelouben, oech ernst sol sin und ewich⁸ dez unser bottschaft antwürter diez briefs von unser⁹ aller wegen muntlichen sagen sol und bitten heruf iuwer verschriben antwürft. datum Wesalie in octava epiphanie domini.

R aus Hamb. Arch. Konserv. „Acta über Rotenburg an d. T. wegen des Landfriedens 1348—1447“, sign. roth Nr. 2aB., cop. chart. coaev. Auf demselben Blatt schließt sich die nachfolgende Werbung an. Auf Rückseite mit gleichzeitiger Hand: der kurfürsten brief an den konig; Uberschrift der Stücks: domino regi Romanorum ex parte principum electorum. Eine gewisse Willfür in der Auswahl bei Wiedergabe der Vocalzeichen ist hier nicht zu vermeiden, zumal da ^oa und ⁿa (das im Druck durch au ersetzt ist) sowie ^o und ⁿo (im Druck ou) wohl nicht von einander zu unterscheiden sind. Was durch äussere Verletzung verloren ist, wurde durch Kursive ergänzt.

II.

Anweisung der Gesandtschaft von Burköln Kurtrier Kurpfalz an König Wenzel: vorwurfsvolle Aufforderung, sich entweder des Reiches selbst anzunehmen und zur Durchführung der Obediens

¹ R Hier und weiter unten in genediger ein Punkt über dem zweiten o.

² R raulle? ³ R ein Punkt über o; louffe?

⁴ R ein Punkt über n; undertänikait? ⁵ R in.

⁶ R bestendig. ⁷ R add. nit.

⁸ R etwas verlegt, etwa so zu erkennen die Buchstaben. ⁹ R unser?

Papst Urbans VI. persönlich einen Reichstag in der Rheingegend auf 4. März zu halten oder aber eine andere Reichsregierung zu bestellen. (1380) Jan. 13, Wesel¹.

Man sol werben an unsern herren den kunig von der drier kurfürsten wegen, alz hernach geschriben staut.

[1] Unser herre der kaiser, dem der almachtig got

¹ Das Jahr fehlt im Datum. Aus Artikel 1 und 2, sowie aus Art. 3 sieht man, daß wohl Karl IV. noch nicht lange todt und Wenzel noch nicht lange gewählt war. Auch in Art. 5 ist er ein noch junger Herr. Nach Art. 7 erscheint der Bund vom 27. Febr. 1379 noch neu zu sein. So scheint denn der Kurfürstentag zu Wesel, von dem in der Octave des Dreikönigtags, d. h. am 13. Januar, diese Gesandtschaftsanweisung und der damit zusammenhängende Brief der 3 Kurfürsten an König Wenzel ausging, kein anderer zu sein als derjenige von dem wir schon die beiden Stücke N.N. I, Nr. 152 und 153 haben, beide von Wesel 1380 Jan. 11. (in Nr. 153 fehlt auch das Jahr, ist aber zweifellos). Somit muß die in Art. 3 erwähnte frühere Botschaft der 3 Kurfürsten nach Prag, worin sie den König auffordern nach dem Rhein zu kommen, nach dem Frankfurter N.N. vom Febr. und März 1379 stattgefunden haben; sie wollten offenbar, daß man thätlich einschritte gegen die schismatischen Reichsstände. Darauf hin kommt aber der König nicht selber, sondern sendet nur seine Botschaft, weshalb bei dieser Zusammenkunft nicht viel herausgekommen sei (Art. 3); und es ist dabei offenbar an den Frankfurter Tag zu denken vom September 1379, auf dem auch kein ernstliches Einschreiten zu Stande kam. Deswegen lassen dann im Jan. 1380 die 3 Kurfürsten von Trier, Köln und Pfalz ihre Weseler Zusammenkunft folgen, um die immer noch nicht zu Stande gekommenen Zwangsmaßregeln für Durchführung der Obedienz Urbans VI. im Reich zu verabreden, und es geschieht dies richtig in Nr. 152. Und zugleich, wenn wir unsere beiden Stücke richtig hierher setzen, wenden sie sich an den König, daß er selbst käme auf 4. März 1380, um auf einem Reichstage die noch abweichenden Reichsstände zur rechten Obedienz zu bringen. So paßt nicht bloß Ort, Monat, Tag und der weitere Zusammenhang unserer Stücke auf das Jahr 1380, in welchem der König im Frühjahr denn wirklich auch, wie gefordert war, persönlich einen N.N. in der Sache hielt, sondern auch die im Art. 3 angeführte Drei-Zahl der Kurfürsten ist eben die des Weseler Bündnisses von 1380, Nr. 152. Auch war der Cardinal, den der König gemäß dem Briefe vom 13. Jan. mitbringen soll, wirklich in Deutschland (N.N. I, 279 Art. 3, vergl. Pelzel, Wenzel I, 94). Es könnte nur auffallen, daß die Kurfürsten schon am 13. Januar 1380 (Art. 4) von langer Abwesenheit des Königs sprechen, der doch erst auf dem Frankfurter N.N. von 1379 Februar März persönlich erschienen war; allein es ist einfach so zu verstehen, daß den Kurfürsten die Abwesenheit eben zu lange schien mit Rücksicht auf die dringenden Verhältnisse im Reich, zumal da sie ihn, wie sie sagen, schon einmal, etwa im Sommer 1379, aufgefodert hatten, aus diesem Grund heraus auf den Rhein zu kommen (Art. 3), und er nicht gefolgt hatte. Soviel geht aber aus der letztgenannten Stelle jedenfalls hervor, daß der König im September 1379 nicht persönlich auf dem Frankfurter N.N. anwesend gewesen sein kann, eine Frage, die in der Einleitung zu diesem Reichstag N.N. I, 257 f. lit. A. noch unentschieden gelassen worden. Um so mehr aber möchte die Stelle der Klagschrift des Johann von Jenstein Erzbischofs zu Prag, die bei Pelzel, Wenzel I. Urth. S. 149, Nr. 116, Art. 16, steht, eben auf jenen Frankfurter N.N. vom Sept. 1379 mit Bestimmtheit zu beziehen sein, da auch in unserem obigen Art. 3 sin erber botschaft, die Wenzel statt seiner schickte, angeführt wird, eine

genedig¹ si, haut mit grosser wishait arbeit und *kosten* bi sinem leben erworben daz Römisch rich unserm herren sinem sun dem Romischen kunig, und derselbe unser herre seliger der kaiser haut das rich bis an sinen tod² erberrlich wisslich und redlich verstanden. [2] Die kúrfürsten alle gaistlich und weltlich haunt unsern herren den kúnig bi iren besten sinnen erwelt und gekorn, wan si nieman wisten der dem Romschen rich nuczer mocht sin, daz si bi des kaisers seligen ziten rautten mit sinem raut, darumbe daz nach des kaisers tode die kurfürsten namlichen in dem rich nit in unfrid oder in irrung komen. [3] Nû haben die kúrfürsten und ander fürsten unserm herren³ dem Romischen kúnig gehúldet und gezworn, und waren sús⁴ noch berait ze rauten dez beste, so verre er selber wil, und hetten vormaulz ir aller drier erber bottschaft zû im gesent gen Praug, daz er umbe dez richs not herus uf den Rine komen wolt. dez sante únser herre der kung zû den kurfürsten sin erber bottschaft, und kome selber⁵ nit. davon nit vil übertragen noch geendet wart, da der Romisch kúnig nit gegenwirtig waz. [4] Von solicher siner langen abwesung ist mánig grosse núwehait und irrung in dem rich, daz der kristenhait uferstanden ist⁶, daz súst, wære er⁷ gegenwirtig gewest, nit beschechen wære. [5] Uinser herre der kunig ist ain junger herre von kúniglicher geburt, libe und gross lande, der von gotz gnaden wol grosse ere und richtum erwerben mag und sol. darumbe, sid er ain Römscher kúnig ist, so neme er sich ouch der ere und arbeit an, und nehe sich dem rich und den kúrfürsten, alz lieb im sin selbs frome und ere si. wolte er dez nit tûn, da got vor si und dez die kúrfürsten nit hoffen, so bestelle er⁸ von sinen wegen daz rich mit rate⁹ der kurfürsten nach notdürft dez richs so lang bis daz er gross lieb darzû gewinnet, wan daz rich ane verwesung und houbt¹⁰ nit gesin mag. [6] Vor allen dingen raten¹¹ und bitten die kurfürsten unsern herren den kúnig, daz er daz rich selb verste, und sich solich arbeit anneme¹² die er an libe und gebürt,

Frage, die ebenfalls l. c. unentschieden blieb; in dem Auszug aus der Frankfurter Stadtrechnung, der *MS.* I, 265, Nr. 151, Art. 1 und 2, mitgeteilt ist, kommen auch wirklich die beiden Kardinäle Pileus und Johann von Zeusslein als anwesende vor, und nur der dritte, der edle Herr von Wartenberg, fehlt, kann aber ganz wohl unter den anderen Fürsten und Herren mitverstanden werden, von denen l. c. Art. 2 die Rede ist.

S. W.

¹ R mit Punkt über dem zweiten e. ² R hat d unbedeutlich.

³ R herrem. ⁴ R letzter Buchstabe nicht deutlich; sús?

⁵ R verlegt selben?

⁶ Vielleicht zu emendiren: ist manig grosse núwehait in dem rich und der kristenhait uferstanden. ⁷ om. R. ⁸ om. R.

⁹ R scheint solunnixtes e; ober verschrieben statt rat? .

¹⁰ R houbt? haubt? ¹¹ R rauten:

¹² R mit Punkt über dem ersten e.

land und lúten wol vermag, und so gross dez richs ere und fromen nieman anders gúne ze habend, wan si im, so verre er selber wil, willeclich darzú raten und helfen. □ [7] Unser herre der kúnig welle verbotten bi in ze kómen uf den Rine uf dieselben zit¹ fürsten herren und stett, und sende ouch bottschaft zú in unverzogenlich, also daz er und die kúrfürsten dester e ende geben múgen; und beschreibe ir ieglichen, daz si mit vollem gewalt uf die egenante zit hi im sien, únsERM herren dem kúng ze sagent, ob si in gehorsamkait dez stúls ze Rom paubst Urbanus dez sechsten mit únsERM herren dem kúng, dem rich, den kúrfürsten beliben wellen², und sich ouch daran ze verschriben und ze verbinden alz die andern kúrfürsten und stett getaun haunt. □ [8] Herumbe bitten die kúrfürsten³ ain ganz verschriben antwúrt ze wissent, nach der si sich gerichtent mugent⁴.

R aus Hamb. Archiv-Konserv. „Acta über Notenburg a. T. wegen des Landfriedens 1348—1477“, sign. roth Nr. 2aB und Nr. 1aB, cop. chart. coaev.; schließt auf Nr. 2aB an das Schreiben der Kurfürsten vom 13. Jan. 1380 an. Die Artikel-eintheilung ist in der Vorlage durch Alineas angegeben wie hier. Von derselben Hand wie das genannte kurfürstliche Schreiben; w. m. s. in der Quellenangabe über die Orthographie. Was durch äussere Verletzung verloren ist, wurde in Kursive ergänzt.

¹ Sie ist in dem Schreiben der 3 Kurfürsten an den König vom 13. Jan. 1380 auf den 4. März bestimmt.

² R. welle.

³ R. kúrfürsten? kaum.

⁴ R. múgent? kaum.